

RISIKOBETEILIGUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**GiroCredit Bank (Schweiz)
Aktiengesellschaft
Brandschenkestraße 41
8039 Zürich/Schweiz
("GC-Zürich")**

und

**GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen
Schubertring 5
A-1010 Wien
("GC-Wien")**

Erhalten bei	<u>Rabobank</u>	SA 1 EWD
am	<u>1.6.98</u>	

Zwischen der GC-Zürich und der GC-Wien wird nachfolgender stiller Beteiligungsvertrag vereinbart:

- I. Die GC-Wien nimmt zur Kenntnis, daß am 28. September 1978 bzw. 30. September 1982 ein "Kreditvertrag" zwischen Iniochos, c/o Halkis Cement Co. S.A., Athens Tower (610), Athen/Griechenland, als "Kreditnehmer" und GC-Zürich abgeschlossen wurde.

Die GC-Zürich stellte dem Kreditnehmer in Übereinstimmung mit dem angeführten Kreditvertrag einen Kreditbetrag in Höhe von USD 2.600.000,- (in Worten: United States Dollars zweimillionensechshunderttausend/00) zur Verfügung.

II. Es wird vereinbart:

Unter Zurkenntnisnahme des oben genannten Kreditvertrages, der in fotokopierter Form beigezeichnet ist und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, übernimmt die GC-Wien von der GC-Zürich eine Risikobeteiligung ("Risikobeteiligung") nach Maßgabe folgender Bedingungen:

- A. Die Risikobeteiligung der GC-Wien umfaßt USD 2.486.000,- (in Worten: United States Dollars zweimillionenvierhundertsechszwanzigtausend/00) und alle anderen Zahlungen im Rahmen des oben angeführten Kreditvertrages.
- B. Die GC-Wien verpflichtet sich unwiderruflich, unverzüglich auf erstes Anfordern der GC-Zürich und unter allen Umständen und ungeachtet aller Einwendungen und Einreden jeden Betrag bis zu

USD 2.486.000,-

(in Worten: United States Dollars zweimillionenvierhundertsechszwanzigtausend/00)

nebst eventueller Nebenleistungen hierauf gegen Vorlage einer Erklärung der GC-Zürich, daß der angeforderte Betrag der Quote der GC-Wien entspricht und bei Fälligkeit nicht erfüllt worden ist, zu zahlen.

- C. Die Risikobeteiligung kann mehrfach in Teilbeträgen pro rata bis zum Gesamtbetrag von USD 2.486.000,- (in Worten: United States Dollars zweimillionenvierhundertsechszwanzigtausend/00) zuzüglich eventueller Nebenleistungen in Anspruch genommen werden.

- D. Ein entsprechendes Risikobeteiligungsentgelt wird nicht verrechnet. Eventuelle Überschüsse, die aus Rückzahlungen, Sicherheitenverwertung oder ähnlichem stammen und USD 2.486.000,- übersteigen, gehen zur Gänze an GC-Wien über.
- E. Soweit die GC-Wien gemäß Anforderung seitens der GC-Zürich Zahlung geleistet hat, wird die GC-Zürich ihre Rechte aliquot den Zahlungen der GC-Wien an die GC-Wien abtreten. GC-Zürich wird diese Rechte treuhänderisch für die GC-Wien verwalten.
- F. Nachträglich bei der GC-Zürich eingehende Zahlungen werden der GC-Wien entsprechend des für sie treuhänderisch verwalteten Kreditanteils unverzüglich vergütet.
- G. Die Haftung der GC-Wien ermäßigt sich aufgrund einer unverzüglichen Mitteilung seitens der GC-Zürich, soweit Beträge, die zur Rückführung des Kredites bestimmt sind, zur freien Verfügung der GC-Zürich stehen.

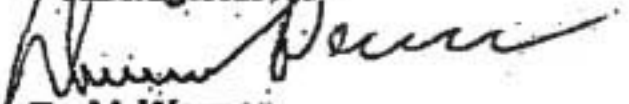
III. Allgemeine Bestimmungen:

- A. Die GC-Wien nimmt zur Kenntnis, daß sie in allen Angelegenheiten diesen Risikobeteiligungsvertrag betreffend durch die GC-Zürich vertreten wird.
- B. Die GC-Zürich wird nach ihrem Ermessen alle Rechte ausüben oder von ihrer Ausübung Abstand nehmen, die ihr im Rahmen des Kreditvertrages zustehen. Änderungen des Kreditvertrages, im Vorgehen bei der Verwertung von Sicherheiten oder in der Verhandlungspolitik bedürfen der vorherigen Abstimmung mit GC-Wien.
- C. Änderungen und Ergänzungen dieser Risikobeteiligung einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- D. Alle aus diesem Kredit von der GC-Zürich zu tragenden Kosten, insbesondere solche im Falle eines Rechtsstreites mit dem Kreditnehmer, werden von der GC-Wien aliquot getragen.
- E. Die GC-Zürich wird die GC-Wien unverzüglich telefonisch, fernschriftlich oder telegraphisch von jeder Mitteilung in Kenntnis setzen, die sie im Rahmen der Abwicklung dieses Kredites erhält.
- F. Die GC-Zürich übernimmt keine Gewähr oder Haftung bezüglich der ordnungsgemäßen Anfertigung, Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Angemessenheit, Vollstreckbarkeit oder Anfechtbarkeit des Kreditvertrages oder irgendeines Dokumentes, auf das im Kreditvertrag Bezug genommen wird.
- G. Die GC-Zürich haftet nicht für die Erfüllung der dem Kreditnehmer obliegenden Pflichten. Die GC-Zürich wird GC-Wien auf Anforderung in angemessener Form Kopien derjenigen Dokumente zur Verfügung stellen, die die GC-Zürich gemäß dem Kreditvertrag erhält, jedoch übernimmt sie keine Haftung für die Echtheit, Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Vollstreckbarkeit dieser Dokumente.
- H. Die GC-Zürich haftet gegenüber der GC-Wien nicht für etwaige Beurteilungsfehler oder für von ihr unternommene oder unterlassene Handlungen, außer im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verfehlung.

- I. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die GC-Wien in Kraft und ist bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag gültig.
- J. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Risikobeteiligungsvertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- K. Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgeführt.

Wien, am 15. Februar, 1994

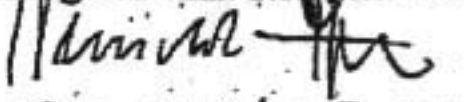
GiroCredit Bank (Schweiz)
Aktiengesellschaft



Dr. M. Werner

Wien, am 15. Februar, 1994

GiroCredit Bank
Aktiengesellschaft der Sparkassen



NEMSKHAK (Ersatzname)